



ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte

Voraussetzung

Eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG können abschließen:

- Dienstnehmer/innen, die einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen unterliegen und
- die Summe der Entgelte die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (425,70*) nicht übersteigt,
- und der Wohnsitz im Inland besteht.

Ausgeschlossen von dieser Selbstversicherung sind:

- Bezieher/innen einer Eigenpension (z. B. Alterspension)
- Pflichtversicherte in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung aufgrund einer anderen Tätigkeit (z. B. Beamte, Gewerbetreibende, Bauern)
- Bezieher/innen von Leistungen des Arbeitsmarktservices (z. B. ALG-Bezug) oder Kinderbetreuungsgeld bzw.
- Personen die als selbstständiges Mitglied einer gesetzlichen beruflichen Vertretung angehören (z. B. Ärztin/Arzt, Apotheker/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar, Wirtschaftstreuhänder/in, Ziviltechniker/in).

Antrag auf Selbstversicherung

- Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, in deren Bereich der/die Antragsteller/in die geringfügige Beschäftigung ausübt.
- Dieser Versicherungsträger ist auch zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig.

Beginn der Selbstversicherung

- Bei erstmaliger Inanspruchnahme:
 - Mit Beginn der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird,
 - sonst mit dem Tag nach der Antragstellung.
- Bei Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden:
 - Mit dem Tag des Beginnes der ersten Beschäftigung, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonates gestellt wird.

Bitte beachten Sie: Wenn eine vorangegangene Selbstversicherung wegen eines freiwilligen Austrittes oder wegen Beitragsrückstandes beendet wurde, besteht eine Sperrfrist von drei Monaten.

Leistungsumfang

- Die Anmeldung gilt für die Kranken- und Pensionsversicherung. Aus dieser Versicherung besteht in der Krankenversicherung Anspruch auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Hilfe, Spitalsaufenthalt, Heilmittel, Heilbehelfe).
- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch Anspruch auf Geldleistungen, wie Krankengeld (täglich € 5,10*) und Wochengeld (täglich € 8,98*).
- Angehörige sind, wie bei einer Pflichtversicherung, ebenfalls mitversichert.
- Für Fragen zur Auswirkung auf die Pensionsleistungen wenden Sie sich bitte an die Pensionsversicherungsanstalt (Tel. 05 03 03).

Monatlicher Beitrag

Der monatliche Beitrag beträgt € 60,09* und ist immer für den vollen Kalendermonat zu zahlen. Auch dann, wenn die Selbstversicherung während des Monats beginnt oder endet.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

Die Beiträge sind am Beginn des Kalendermonates fällig und innerhalb von 15 Tagen zu bezahlen.

Bitte beachten Sie:

- Bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten nach Fälligkeit wird die Selbstversicherung rückwirkend mit Ende jenes Monats beendet, für den zuletzt der volle Beitrag entrichtet worden ist.
- Sie erhalten keine monatlichen Zahlungsaufforderungen. Stellen Sie daher die rechtzeitige Einzahlung der Beiträge sicher, indem Sie uns über Ihr Geldinstitut einen Abbuchungsauftrag erteilen.
- Um Fehlbuchungen zu vermeiden, führen Sie bitte bei jeder Zahlung Ihre Selbstversicherungs-Beitragskontonummer an (bei Telebanking im Feld „Kundendaten“).

Ende der Selbstversicherung

Die Selbstversicherung endet:

- Mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung, bzw. Ende der geringfügigen Beschäftigung).
- Für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, fallen die Voraussetzungen mit Ablauf des ersten Kalendermonates weg, wenn für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird.
- Mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt schriftlich erklärt wird.
- Mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein voller Beitrag entrichtet wurde, wenn der fällige Betrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist.

Meldepflicht

Bitte melden Sie alle Änderungen, die Ihre Selbstversicherung betreffen, innerhalb von sieben Tagen.

* Alle angeführten Werte gelten für 2017 und unterliegen der jährlichen Anpassung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Internet: www.oogkk.at im Menüpunkt selbst krankenversichern (auch als Online-Antrag verfügbar)

E-Mail: selbstversicherungsservice@oogkk.at/selbstversicherung

Telefon: 05 78 07 DW 10 42 27 und DW 10 42 55 bis 10 42 62

Für persönliche Vorsprachen:

4021 Linz, Gruberstraße 77, 1. Stock, Zimmer 101 sowie alle Kundenservicestellen der OÖGKK